

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und gebührensatzung) vom 16.12.2010

Präambel

Aufgrund des

- § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916),
- in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen „Technische Werke Burscheid, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 03.12.2002, zuletzt geändert auf Beschluss des Rates vom 7. Juli 2016
- und der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV.NRW.S. 868)
- und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW.S. 1029),

- in der jeweils bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung - hat der Verwaltungsrat der Technische Werke Burscheid AöR, im folgenden TWB genannt, in seiner Sitzung am 25. November 2020 folgende Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 16. Dezember 2010 beschlossen:

	Änderung früherer Vorschriften	Beschluss Verwaltungs- rat am	Vorstand am	In Kraft getreten am
Satzung	insgesamt neu	16.12.2010	17.12.2010	01.01.2011
1. Änderung	Anlage	15.03.2011	16.03.2011	01.04.2011
2. Änderung	§§ 1, 7, Anlage	14.12.2011	15.12.2011	01.01.2012
3. Änderung	§ 7, Abs. 5 & 6	12.12.2012	13.12.2012	01.01.2013
4. Änderung	§ 7, Abs. 5-6, Anlage	18.12.2013	19.12.2013	01.01.2014
5. Änderung	Anlage	10.12.2014	11.12.2014	01.01.2015
6. Änderung	§ 7, Abs. 5 & 6	08.12.2015	08.12.2015	01.01.2016
7. Änderung	§ 7, Abs. 5 & 6	01.12.2016	01.12.2016	01.01.2017
8. Änderung	§ 7, Abs. 5 & 6	29.11.2017	08.12.2017	01.01.2018
9. Änderung	§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, 2, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 1, 4, § 6, § 7 Abs. 4, 5, Anlage	28.11.2018	29.11.2018	01.01.2019
10. Änderung	§7	27.11.2019	28.11.2019	01.01.2020
11. Änderung	§§ 7, 8, 8a, 9 Anlage	25.11.2020	02.12.2020	01.01.2021

Hinweis:

Die Bezeichnung der männlichen Form (z. B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines – Inhalt der Reinigungspflicht
 - § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer
 - § 3 Art und Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht nach § 2 Abs. 1
 - § 4 Art und Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht nach § 2 Abs. 2
 - § 5 Begriff des Grundstücks
 - § 6 Benutzungsgebühren
 - § 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
 - § 8 Gebührenpflichtige
 - § 8a Entstehung der Gebührenpflicht, Abschlagszahlungen und Fälligkeit
 - § 9 Beginn, Änderung und Ende der Gebührenpflicht
 - § 10 Anmeldepflicht
 - § 11 Ordnungswidrigkeit
 - § 12 Inkrafttreten
- Anlage – Straßenverzeichnis nach § 2 Abs. 1

§ 1

Allgemeines – Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die TWB betreibt die Reinigung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten städtischen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 und 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - selbstständige Gehwege
 - gemeinsame Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - erkennbar abgesetzte, für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehene Straßenteile sowie

- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO). Ist eine Reinigung der Gehbahnen in vorgenannter Breite im Einzelfall nicht möglich oder zweckmäßig, kann das Kommunalunternehmen eine Ausnahmeregelung treffen.
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellen sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigungspflicht (Straßenreinigung und Winterwartung) aller Gehwege und kombinierten Rad-/Gehwege sowie die Straßenreinigungspflicht der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten öffentlichen Fahrbahnen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 5) auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Winterwartung der im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Fahrbahnen wird grundsätzlich durch die TWB durchgeführt. Wenn die örtlichen Gegebenheiten eine ordnungsgemäße Winterwartung nicht zulassen, wird in Ausnahmefällen auch die Winterwartungspflicht der Fahrbahn auf die Eigentümer der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 5) übertragen. Diese Straßen sind im Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemacht.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der TWB mit dessen Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Art und Umfang der übertragenen Sommerreinigung

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht (nur Sommerreinigung) erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind bei Bedarf unverzüglich zu reinigen. Art und Umfang der Reinigung richten sich dabei nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Art und Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in ihrer gesamten Breite, bei einer Breite von 1,50 m oder mehr in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf den Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen und kombinierten Rad-/Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefällen bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Abschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils bis zur Straßenmitte.
Bei Eis- und Schneeglätte sind gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Bei Gehwegen mit einer Breite bis zu 1,50 m ist eine geringere geräumte Restbreite zulässig, wenn eine Ablagerung des geräumten Schnees auf dem Fahrbahnrand nicht möglich ist und durch Ablagerung des Schnees die geräumte Breite verringert wird.
- (5) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in

Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Begriff des Grundstücks

- (1) Unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch bildet jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit darstellt, ein einheitliches Grundstück im Sinne dieser Satzung.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine Nutzung über die Straße möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 6 Benutzungsgebühren

Die TWB erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReiniG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Burscheid.

§ 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart und die Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis. Grenzt ein durch die Straße oder den selbständigen Gehweg erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
- (3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen

Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen.

- (4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 – 3 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (5) Bei der Straßenreinigung (S) der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Abs. 1 - 4) jährlich 2,26 Euro.
- (6) Für die Winterwartung (W) wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Sie beträgt je Frontmeter (Abs. 1 - 4) jährlich 0,91 Euro.
- (7) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Reinigungsklassen (Abs. 5 - 6) ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1 - 2).

§ 8

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, an deren Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgelegt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem von diesen nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter zugestellt.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der TWB das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8a

Entstehung der Gebührenpflicht, Abschlagszahlungen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Die TWB erhebt am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von einem Viertel des Betrages, der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahresgebühr.
- (3) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die TWB ist berechtigt, die Benutzungsgebühren im eigenen Namen durch die Stadt Burscheid erheben zu lassen. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 9

Beginn, Änderung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, oder witterungsbedingt ausbleibt, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.
- (3) (entfallen)
- (8) (entfallen)

§ 10

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der TWB eine Änderung der Grundlagen für die Berechnung der Gebühr (z. B. neuer Zuschnitt oder Neuentstehung eines Grundstücks) unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die TWB unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 2. gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 und 9 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Vorstand der TWB.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666) – in der zur Zeit gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der TWB vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Burscheid, den 2. Dezember 2020

Technische Werke Burscheid
Anstalt des öffentlichen Rechts
Der Vorstand
gez. Nocon

Anlage

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und -gebührensatzung)

STRASSENVERZEICHNIS

nach § 2 Absatz 1 und 2 (Der Vollständigkeit halber werden auch Privatstraßen aufgeführt,
für die die Reinigungspflicht jedoch nicht bei der TWB liegt)

Reinigungsklassen

S = Sommerwartung

W = Winterwartung

1 = Straßen, die gem. § 2 Abs. 1 & 2 von den Anliegern zu reinigen sind

2 = Straßen, die durch die TWB gereinigt werden

Straßen	1	2
Adolph-Kolping-Straße asphaltierter Bereich bis Wendefläche		S / W
Adolph-Kolping-Straße Haus Nr. 2, 2a, 12 bis 46, 17 bis 31, 56 bis 80	S	W
Ahornweg		S / W
Akazienweg		S / W
Altenberger Straße		S / W
Altenhilgen		S / W
Am Bremsenfeld	S	W
Am Grünen Steg		S / W
Am Jungholzcamp		S / W
Am Kreuzweg		S / W
Am Markt		S / W
Am Schlagbaum	S	W
Am Siefertbusch	S	W
Am Sportfeld		S / W
Am Weiher		S / W
Am Ziegelfeld	S	W
An den Eichen		S / W
An den Hülsen		S / W
An der Floßwiese		S / W
An der Wiebachquelle		S / W
Anemonenweg		S / W
Asternweg		S / W
Auf dem Höchsten		S / W
Auf dem Schulberg		S / W
Auf der Schützeneich ab Einmündung Pastor-Löh-Straße bis Haus Nr. 27, 28a bis 32		S / W
Auf der Schützeneich Haus Nr. 18 – 26	S	W
Bahnhofstraße		S / W
Bechhausener Straße innerhalb der Ortsdurchfahrt		S / W
Bellinghausen	S	W
Benninghausen	S	W
Berghamberg	S	W
Bergstraße		S / W
Berringhausen Kreisstraße bis Haus Nr. 6	S	W
Birkenweg		S / W
Bismarckstraße bis Haus Nr. 28		S / W
Blasberg K2 innerhalb der Ortsdurchfahrt		S / W
Blasberg Privatstraße		S / W

Straßen	1	2
Blasberg Haus Nr. 4 bis 8, 5 bis 11b, 14	S / W	
Bornheim	S	W
Bourscheider Weg	S	W
Brucher Feld	S	W
Brucher Mühle	S	W
Brucher Mühlenstraße	S	W
Buchenweg		S / W
Büchel		S / W
Bücheler Straße	S	W
Bgm.-Schmidt-Straße innerhalb der Ortsdurchfahrt		S / W
Burbachstraße		S / W
Burgweg	S	W
Burgweg Privatweg		
Carl-Lauterbach-Straße Einmündung Mittelstraße bis Wendefläche ohne Seitenwege (Asphalt)		S / W
Carl-Lauterbach-Straße ab Wendefläche und Seitenwege (Pflaster)	S	W
Claasmühle	S	W
Dabringhausener Straße innerhalb der Ortsdurchfahrt		S / W
Dahlienweg		S / W
Dammstraße	S	W
Danziger Straße		S / W
Dierath		S / W
Dohm	S	W
Drauberg	S	W
Dünweg innerhalb der Ortsdurchfahrt		S / W
Dürscheider Mühle	S	W
Dürscheider Straße	S	W
Egger Weg	S	W
Eichenplätzchen (ca. 50 m) Haus Nr. 1a, 1b, 24, 26	S / W	
Eichenplätzchen Privatstraße		
Eifgenweg		S / W
Erlenweg		S / W
Eschenallee ohne Haus Nr. 6a bis 8c		S / W
Eschenallee Haus Nr. 6a bis 8c	S	W
Eschenborn	S / W	
Eschhausen	S	W
Eschhausener Straße zwischen Dabringhausener Str. u. Rosenkranz		S / W
Eschhausener Straße ab Haus Nr. 1 und 12 bis Eschhausen	S	W
Ewald-Sträßer-Weg		S / W
Finkenweg		S / W
Friedrich-Goetze-Straße		S / W
Fr.-Wilhelm-Raiffeisen-Platz		S / W
Füllsichel		S / W
Geilenbacher Straße innerhalb der Ortsdurchfahrt		S / W
Geilenbacher Straße Haus Nr. 31 bis 44	S	W
Geilenbacher Weg zwischen Bgm.-Schmidt-Straße und Geilenbacher Straße		S / W
Geilenbacher Weg Haus Nr. 17 bis 39	S / W	
Gerstenmühle	S	W
Gladiolenweg	S	W
Griesberger Straße		S / W
Großbruch	S	W

Straßen	1	2
Großbrucher Straße		S / W
Großhamberg	S	W
Großösinghausen ohne Haus Nr. 20 bis 26	S	W
Großösinghausen Haus Nr. 20 bis 26	S / W	
Grünscheider Mühle	S / W	
Hahnensiefen	S	W
Hammerweg	S	W
Handerfeld	S	W
Hauptstraße innerhalb der Ortsdurchfahrt		S / W
Haus Landscheid	S	W
Heddinghofen	S	W
Heddinghofener Straße	S	W
Heide		S / W
Herbergsplatz	S	W
Hinterweg	S	W
Höhestraße		S / W
Hürringhausen	S	W
Im Buschfeld (Privatstraße)		
Im Durfeld	S	W
Im Eulenflug		S / W
Im Hagen		S / W
Im Hintertal	S	W
Im Sudfeld	S	W
Im Winkel (Privatstraße)		
Imelsbach	S	W
In der Dellen		S / W
Industriestraße		S / W
Irlerhof	S	W
Irlermühle	S	W
Jahnstraße		S / W
Kämersheide (nur Stichweg)	S	W
Kämpchen		S / W
Kaltenherberginnerhalb der Ortsdurchfahrt		S / W
Kamberg	S	W
Kapellenweg	S	W
Kastanienallee		S / W
Kiefernweg	S	W
Kippekofen	S	W
Kleinbrucher Straße	S	W
Kleinhamberg	S	W
Kleinösinghausen	S	W
Kölner Straße		S / W
Königsberger Straße		S / W
Kotten		S / W
Kuckenberg	S	W
Lämgesmühle	S	W
Lärchenweg	S	W
Lambertsmühle	S	W
Lamerbusch (Privatstraße)		
Leie	S	W
Liesendahler Feld		S / W
Liesendahler Weg ab Haus Nr. 11, ab Stichstraße	S	W
Liesendahler Weg bis Haus Nr. 11, bis Stichstraße		S / W

Straßen	1	2
Linde		S / W
Löh		S / W
Löhsiedlung Haus Nr. 1 bis 5 und 2 bis 6		S / W
Löhsiedlung Haus Nr. 5a bis 12	S	W
Luisenhöhe		S / W
Luisenstraße innerhalb der Ortsdurchfahrt		S / W
Luisental	S	W
Massiefen innerhalb der Ortsdurchfahrt		S / W
Maxhan ab B 51 bis Haus Nr. 2	S	W
Maxhan Privatstraße		
Max-Kohl-Straße (140 m ab Luisenstraße)		S / W
Meisenweg		S / W
Mittelstraße		S / W
Montanusstraße		S / W
Müllersbaum		S / W
Nagelsbaum K 9 innerhalb der Ortsdurchfahrt		S / W
Neuenhaus	S	W
Neuenhof	S	W
Neusieferhof	S	W
Niederrepinghofen (südlich von L 58 ca. 350 m)	S / W	
Niklaus-Ehlen-Weg		S / W
Ösinghausener Straße		S / W
Oberlandscheid innerhalb der Ortsdurchfahrt	S	W
Oberwietsche	S	W
Pastor-Löh-Straße		S / W
Pfarrstraße		S / W
Raderweg (Privatstraße)		
Rat-Deycks-Straße		S / W
Reigasse	S / W	
Repinghofener Straße	S	W
Rötzinghofen	S	W
Rötzinghofen Privatstraße Haus Nr. 25 bis 34		
Rötzinghofener Straße	S	W
Rosenkranz		S / W
Rotdornallee		S / W
Sauersweiden		S / W
Sieferhof	S	W
Schneppendahl	S	W
Schulstraße		S / W
Sportplatzweg ab Am grünen Steg		S / W
Steinweg	S	W
Sträßchen innerhalb der Ortsdurchfahrt		S / W
Talstraße ab Einmündung Kölner Straße bis Haus Nr. 27		S / W
Talstraße Haus Nr. 14 bis 26 u. 33 bis 39	S	W
Tannenweg	S	W
Thielenmühle	S	W
Tulpenweg		S / W
Über dem Garten		S / W
Ufer (Privatstraße)		
Ulmenweg bis Haus Nr. 14		S / W
Ulmenweg Haus Nr. 16 bis 29	S	W
Unterwietsche	S	W
Veilchenweg		S / W
Wahner Delle		S / W

Straßen	1	2
Waldstraße		S / W
Weidenweg		S / W
Weierstraße	S	W
Witzheldener Straße		S / W
Zedernweg (Privatstraße)		
Ziegeleiweg	S	W
Zum Mühlenfeld		S / W
Zum Sengbachtal	S	W
Verbindungswege:		
zwischen Eschenallee und Kreisstraße 2	S	W
Bismarckstraße zwischen Haus Nr. 30 u. 51	S	W
zwischen Kastanienallee und Kleinösinghausen	S	W